



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2006

Nr. 3/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit während der Fußballweltmeisterschaft 2006 in der Zeit vom 09.06.2006 bis 09.07.2006 19

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Obernkirchen am Sonntag, den 28.05.2006 anlässlich des Qualifikationsturniers zur „Deutschen Beachvolleyballmeisterschaft“ und am Sonntag, den 27.08.2006 anlässlich des „7. Internationalen Obernkirchener Bildhauersymposiums“ 19

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2006 19

Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 02.04.2006 anlässlich des Frühjahrskrammarktes, am 17.09.2006 anlässlich der Autoschau und am 15.10.2006 anlässlich des Herbstkrammarktes 20

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2006 20

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Auetal 21

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagenersatz) der Gemeinde Auetal 21

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Samtgemeinde Eilsen 21

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2006 22

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2006 22

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Nordsehl 23

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2006 24

Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2006 24

Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2006 25

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen 25

VII. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Riepen-Niengraben-Rehren A.R.“ 26

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit während der Fußballweltmeisterschaft 2006 in der Zeit vom 09.06.2006 bis 09.07.2006

Aufgrund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitVO) vom 08.06.1971 (Nds. GVBl. S. 223) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 14.02.2006 beschlossen:

§ 1

1. Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt im Bereich des Landkreises Schaumburg während der Fußballweltmeisterschaft 2006 in der Zeit vom 09.06.2006 bis 09.07.2006 täglich um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

2. Die §§ 2 bis 4 der Sperrzeitverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Verordnungen der Kommunen zur Änderung der Sperrzeitverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 14.02.2006

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Obernkirchen am Sonntag, den 28.05.2006 anlässlich des Qualifikationsturniers zur „Deutschen Beachvolleyballmeisterschaft“ und am Sonntag, den 27.08.2006 anlässlich des „7. Internationalen Obernkirchner Bildhauersymposiums“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 22.03.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Qualifikationsturniers zur „Deutschen Beachvolleyballmeisterschaft“ am Sonntag, den 28.05.2006 und des „7. Internationalen Obernkirchner Bildhauersymposiums“ am Sonntag, den 27.08.2006, dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss die im Stadtgebiet von Obernkirchen gelegenen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Obernkirchen, den 22.03.2006

Sassenberg
Bürgermeister

Mevert
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln am 15.12.05 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 33.477.900 € im Verwaltungshaushalt in der Ausgabe auf 33.477.900 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 6.820.600 € im Vermögenshaushalt in der Ausgabe auf 6.820.600 € festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.669.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Festlegung der Obergrenzen nach den §§ 87 und 89 NGO
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 % des Volu

mens des Verwaltungshaushaltes oder 4 % des Volumens des Vermögenshaushaltes übersteigen.

3. Als erheblich im Sinne des § 35 Gemeindehaushaltsverordnung gelten Beträge ab 2.500 Euro.

4. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

Rinteln, den 15.12.05

Buchholz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2006

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.03.2006 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Tage, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Zimmer 110, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 07.03.2006

Stadt Rinteln

Buchholz
Bürgermeister

Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 02.04.2006 anlässlich des Frühjahrskrammarktes, am 17.09.2006 anlässlich der Autoschau und am 15.10.2006 anlässlich des Herbstkrammarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl., S. 491), zuletzt geändert am 18.11.2004 ((Nds. GVBl., S. 490) sowie des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 20.04.2005, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 06.03.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des am Sonntag, dem 02.04.2006, stattfindenden Frühjahrskrammarktes, der am Sonntag, dem 17.09.2006, stattfindenden Autoschau und des am Sonntag, dem 15.10.2006, stattfindenden Herbstkrammarktes dürfen die in der Stadt Stadthagen gelegenen Verkaufsstellen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den genannten Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend, des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und § 17 des Ladenschlussgesetzes (LSchIG), jeweils in der zz. geltenden Fassung, zu beachten und einzu-

halten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz (LSchIG) wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 09.03.2006

Hoffmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	24.730.200 Euro,
in der Ausgabe auf	24.730.200 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.489.400 Euro,
in der Ausgabe auf	4.489.400 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.449.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Stadthagen, den 20. Dezember 2005

Hoffmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 20.03.2006 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3.4. bis zum 11.4.2006 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2006 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 116 a NGO jedermann gestattet.

Stadthagen, den 24. März 2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hoffmann

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Auetal

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1973 (Nds. GVBl. S. 233), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Auetal am 20.03.2006 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Auetal vom 13.02.1995 beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Auetal. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Antendorf, Bernsen, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen/Wiersen, Rannenberg, Rehren/Westerwald, Rolfshagen, Schoholtensen/Altenhagen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Der örtliche und überörtliche Brandschutz sowie Hilfeleistungen in den Ortsteilen Borstel und Poggenhagen werden von der Ortsfeuerwehr Kathrinhagen und im Ortsteil Raden von der Ortsfeuerwehr Hattendorf sichergestellt. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2, Satz 4 wird wie folgt geändert:

§ 2 Leitung der freiwilligen Feuerwehr

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden GemeindebrandmeisterInnen.

§ 5 Abs. 2, Nr. b) wird wie folgt geändert:

Das Gemeindekommando besteht aus

den zwei stellvertretenden GemeindebrandmeisterInnen, den OrtsbrandmeisterInnen, den stellvertretenden OrtsbrandmeisterInnen und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als BeisitzerInnen kraft Amtes,

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, den 21.03.2006

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatz) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatz) der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Den in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

b)

1. stellvertretender Gemeindebrandmeister 30,- € monatlich
2. stellvertretender Gemeindebrandmeister 30,- € monatlich

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, den 21.03.2006

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund des § 14, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGB1. I, S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzbereich sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVB1. S. 491) sowie der §§ 57 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassung – hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen am 16.03.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Eilsen dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss von 12.00 Uhr bis 17.00 geöffnet sein am

- | | |
|-------------------------|---|
| Sonntag, den 21.05.2006 | (anlässlich des Bauernmarktes), |
| Sonntag, den 11.06.2006 | (anlässlich des Rosenfestes), |
| Sonntag, den 27.08.2006 | (anlässlich des Englischen Nachmittags) und |

Sonntag, den 01.10.2006 (anlässlich des Bauernmarktes)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Die Verordnung vom 27.10.2005 tritt somit ausser Kraft.

Bad Eilsen, den 20. März 2006

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Wischnat

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 14.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.208.000 €
in der Ausgabe auf	1.208.000 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	508.900 €
in der Ausgabe auf	508.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsvermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2005 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbesteuerkapital 300 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 21.02.2006

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung von 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Bückbergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Buchholz, den 13.03.2006

Der Bürgermeister
Krause

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste am 16.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.022.400 Euro
in der Ausgabe auf	1.022.400 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.627.200 Euro
in der Ausgabe auf	1.627.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro,
bei Haushaltsansätzen über 1.500 Euro
bis einschl. 6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro,
bis Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des
jeweiligen Haushaltsansatzes,
höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 16.01.2006

Gemeinde Haste

Springinsgut
Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 NGO in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften Kommunaler Körperschaften (BekVo-Kom) vom 14.04.2005 Nds.GVBl. S.107 und § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haste für 7 Tage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 20.03.2006

Bremer
Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Nordsehl

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl am 23. November 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Entschädigung an die Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,- Euro je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, mit einer Zeitunterbrechung von mehr als zwei Stunden, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt. Finden zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Der Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstausschlages wird auf 20,00 Euro pro Stunde und auf 55,00 Euro pro Tag festgesetzt.

(4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 10,00 Euro je Stunde. Der Pauschalsatz ist von Ratsmitgliedern im Einzelfall zu beantragen.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben auf Antrag Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Der/Die Bürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 265,- Euro. Ist der/die Ratsvorsitzende durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.

(2) Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in der Gemeinde Nordsehl erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- Euro. Muss der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in den/die Bürgermeister/in länger als sechs Wochen vertreten, so wird mit Ablauf der Frist die Entschädigung nach Absatz 1 gewährt.

(3) Der Gemeindedirektor, der das Amt nebenamtlich verwaltet, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,- Euro.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

Für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine monatliche Durchschnittspauschalentschädigung von 10,- Euro. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Monatspauschale von 2,50 Euro.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 6 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die Fahrtkostenpauschale gem. § 3 nur für die Monate geleistet wird, in denen eine tatsächliche Teilnahme an Ausschusssitzungen erfolgt.

§ 5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6 Reisekosten

(1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten der/die Bürgermeister/in und die übrigen Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Nordsehl, den 15. März 2006

Zimmermann
Bürgermeister

Wilkening
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 01. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf und	453.500 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	90.200 €

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 01.02.2006

Wischhöfer	Hartmann
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:
Niedernwöhren, d. 28.02.2006

Hartmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 25.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.481.700 Euro
in der Ausgabe auf	2.481.700 Euro
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.526.500 Euro
in der Ausgabe auf	1.526.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden nicht beantragt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v.H.
b) für Grundstücke (B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, den 25.01.2006

Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor
Laufmüller	Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 28.02.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 01.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.102.700 EUR
in der Ausgabe auf	4.102.700 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.867.500 EUR
in der Ausgabe auf	1.867.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 01.02.2006

Der Bürgermeister Altenburg	Der Stadtdirektor Heilmann
--------------------------------	-------------------------------

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werkstage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 16.03.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 hat der Kirchenvorstand am 15. Februar 2006 folgende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen vom 11. Juni 2002 beschlossen:

§ 1

§ 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre	
- für 30 Jahre	520,-- Euro
b) Kinder bis zu 5 Jahren	
- für 20 Jahre	220,-- Euro
2. Wahlgrabstätte	
für 30 Jahre	
je Grabstelle - :	590,-- Euro
3. Beweinkauf (nur Wahlgräber)	
für 10 Jahre - ein Drittel der Gebühr je Wahlgrabstelle-	
4. Urnengrabstätte	
für 20 Jahre	
- je Grabstelle -	270.- Euro
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:	
bei einer Beisetzung in einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte, bzw. einer ein- oder mehrstelligen Urnengrabstätte eine Gebühr gemäß Ziffer 2., 3., 4.	
6. Rasenreihengrab	
für 30 Jahre	
je Grabstelle -	1.370,-- Euro
7. Rasenwahlgrab	
für 30 Jahre	
je Grabstelle -	1.440,-- Euro
8. Rasenurnenwahlgrab	
für 20 Jahre	
je Grabstelle -	550,-- Euro
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Anpassung an die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten jeglicher Art bei Sarggrabstätten 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr bei Urnengrabstätten 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr	

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	120,-- Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	30,-- Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube einschließlich Säuberung der Nachbargräber und Abfahren des Bodens:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	200,-- Euro
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	390,-- Euro
2. für eine Urnenbestattung	50,-- Euro

IV. Gebühren für Umbettungen ¹

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	800,-- Euro
2. für die Ausgrabung einer Asche:	400,-- Euro

¹ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen. In diesen Gebühren sind nur die Kosten für das Öffnen und Schließender Grabstelle, sowie das Freilegen des Sarges / der Urne enthalten.

Die Gestellung von Personal zum Herausgeben und Transport der Leiche, die Bereitstellung von Schutzkleidung, Ersatzsärge, Transportmöglichkeiten usw. sind vom Antragsteller über ein Bestattungsunternehmen sicherzustellen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Gebühr: 50,-- Euro

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle: 10,-- Euro
(gem. Vertrag im voraus zu erheben)

VII. Sonstige Gebühren:

1. Bestattungsgebühr: 95,-- Euro
2. Abräumen je Grabstelle: 100,-- Euro
3. Vergütung von Nebenarbeiten je Stunde 30,-- Euro

§ 2

Die Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Vehlen, den 15. Februar 2006
Der Kirchenvorstand:

Dieter Weihmann Gerhard Lube G. Fischer, P.

Die Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vehlen vom 15. Feb. 2006 wird gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung genehmigt.

Bückerburg, 3. März 2006

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
-Meier-
Kirchenverwaltungsoberrat

VII. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Riepen-Niengraben-Rehren A.R.“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Riepen-Niengraben-Rehren A/R“ vom 25.01.2006 wird die Verbandssatzung wie folgt neu gefasst:

Artikel I

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt künftig den Namen „Riepen-Beckedorf-Rehren A/R“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Nenndorf im Landkreis Schaumburg.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Er ist ein Wasser und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

- die Unterhaltung von Gewässern und den Ausbau von Drainagen
- die Herstellung, Beschaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
- die technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
- die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Der Verband kann Gewässer renaturieren, sofern dies dem Verbandsunternehmen dient.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder),
- im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt,
- im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften (Korporative Mitglieder).

§ 4 Unternehmen, Plan

Das Unternehmen besteht, soweit vorhanden, aus den Plänen

- a) des Kulturbauamtes Hannover vom 20.01.1938
- b) des Baumeisters Rosien im Westerfeld vom 04.09.1961
- c) des Zeuch in Hannover vom 01.02.1962
- d) des Wasserwirtschaftsamtes Hannover - Außenstelle Rinteln - vom 31.08.1962 und 01.08.1963
- e) des Erläuterungsberichtes mit Kostenanschlag
- f) der Übersichtskarte i. M. 1:25000
- g) der Übersichtskarte i. M. 1:5000
- h) 8 Blatt Lagepläne i. M. 1:2000/1:2500
- i) Bodenschnitte
- j) Bauzeichnung
- k) Teilnehmerverzeichnis

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante entfernt einzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

(3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 10 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Vorstand zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden, sofern in einem Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist.

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es vom Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind bei Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der vom Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmt Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörde, rechtzeitig zur Verbandschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet Verlauf und Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes

4. Wahl der Schaubeauftragten

5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen

6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushalts

7. Entlastung des Vorstandes

8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Dienst- und Aufstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten

11. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln

12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

- (2) Eine Stellvertretung findet nicht statt.

- (3) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (4) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann mehr als 5 Verbandsmitglieder vertreten.

- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

- (8) Der Vorsteher leitet die Wahl. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen.

- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (10) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die Fachbehörden und den Kreislandwirt mit ein.

§ 14 Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15 Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2008.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.

(2) Ein Vorstandsmitglied nimmt die Aufgaben des stellvertretenden Vorstandsvorstehers wahr. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt.

§ 17 Wahl des Vorstands

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Amtszeit des Vorstands

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstands endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2008.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstands

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands in geeigneter Weise.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro

§ 21 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 22 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbands

(1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, so genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 24 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.

(3) Vorstands- und Ausschussmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.

§ 25 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Er wird in zwei Unterabteilungen aufgestellt.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbands dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Vorstand dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 27 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Quartal des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung

- Prüfung der Verbandskasse

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände

- Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 28 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 29 Entlastung des Vorstands

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 30 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und Sachleistungen.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf alle Mitglieder

a) für die Unterhaltung und Instandsetzung von Dränagen und

b) für die Unterhaltung offener Gewässer

auf der Grundlage der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke

(2) Neben den Beiträgen zur Unterhaltung haben alle Verbandsmitglieder Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

(3) Die Beiträge für die Unterhaltung von Dränagen und der Unterhaltung von offenen Gräben werden in verschiedenen Unterabteilungen erhoben.

§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbands übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

§ 35 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands, der Dienstkräfte des Verbands zu befolgen.

§ 36 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses wie Dienstkräfte des Verbands sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Bad Nenndorf, den 02.03.2006

Verbandsvorsteher stellvertretender Verbandsvorsteher
- Laeseke - - Lattwesen -

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 67 41 16/01
Stadthagen, den 06.03.2006

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Karl-Erich Smalian

D Sonstige Mitteilungen